

# ZH\_OBERGERICHT RT210069 vom 4. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT210069](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210069)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT210069 du 4 juin 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RT210069 del 4 giugno 2021

## Erwägungen

### E. 1

August 2020 bis 13. Oktober 2020 auf Fr. 27'069.30) sowie Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 bis 4 des Urteils. Im Mehrbetrag (Betreibungskosten) wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin ab (Urk. 17 S. 6 = Urk. 19 S. 6). b) Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 29. April 2021 (gleichentags zur Post gegeben), eingegangen am 30. April 2021, innert Frist Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 18): "Urteil vom 12. März 2021 ist zu verneinen, auf die Deklarierte Lohnsumme zu entscheiden."

### E. 2

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen Rechtsbegehren, die auf Geldzahlung gerichtet sind, bezifferte Anträge enthalten. Gestellte Begehren sind nach Treu und Glauben auszulegen. Es genügt dabei, wenn aus der Rechtsmittelbegründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, klar hervorgeht, in welchem Sinne der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll (BGer 4A\_35/2015 vom 12. Juni 2015, E. 3.2 m.w.H.). Fehlen genügende Anträge, so fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde. Diese ist durch Nichteintreten zu erledigen; eine Nachfrist darf nicht angesetzt werden (BGer 5A\_408/2015 vom 8. Oktober 2015, E. 5.2 m.w.H.). b) Die Gesuchsgegnerin unterlässt es, im Beschwerdeverfahren ihren Antrag zu beziffern. Ihr sinngemässer Antrag, es sei anhand der deklarierten

- 3 - Lohnsumme zu entscheiden (Urk. 18), erweist sich als dahingehend ungenügend, als daraus nicht mit hinreichender Sicherheit entnommen werden kann, ob sie die vollständige Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens beantragt oder lediglich in einem beschränkten – betragsmässig bezifferten – Umfang. Ebenso lässt sich diesbezüglich aus ihrer Beschwerdebegründung nichts entnehmen. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin ist daher bereits mangels Bezifferung ihres Rechtsmittelantrags nicht einzutreten.

### E. 3

a) Auf die Beschwerde wäre – unabhängig von einem rechtsgenügend bezifferten Antrag – ohnehin nicht einzutreten: Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). In der schriftlichen Beschwerdebegründung ist aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Die Gesuchsgegnerin beantragte

vor Vorinstanz eine Fristverlängerung für eine Stellungnahme, blieb aber letztlich säumig (Urk. 11, Urk. 12). Das Vorbringen der Gesuchsgegnerin, sie habe die nicht kooperative Gesuchstellerin mehrere Male um Korrektur der Prämien anhand der Lohndeklarationen und um Ratenzahlung aufgrund der enormen Verluste und Umsatzeinbussen durch die Pandemie gebeten (Urk. 18), ist daher neu und im Beschwerdeverfahren nicht zu beachten. Ebenso ist ihre Kritik, die Gesuchstellerin erbringe keine Taggelder sowie Heilungskosten für verunfallte Mitarbeiter, obschon sie (die Gesuchsgegnerin) den Lohn bezahle und die Heilungskosten sowie die Arzt- und Spitalrechnungen übernehme (Urk. 18), neu und unbeachtlich (vgl. oben Ziff. 3.a). Die Gesuchsgegnerin ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Rechtsöffnungsverfahren nur zu prüfen ist, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen sofort glaubhaft gemacht werden können (vgl. auch Urk. 19 S. 3). Nach dem Gesagten erweisen sich die Vorbringen der Gesuchsgegnerin als unbehelflich. Schliess-

- 4 - lich zeigt die Gesuchsgegnerin auch nicht auf, inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz nicht zutreffen. b) Weitere Rügen bringt die Gesuchsgegnerin nicht vor. Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

#### **E. 4**

a) Die Entscheidgebühr ist für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Diese ist der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.